

## **Benutzungs- und Gebührensatzung**

### **für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Gemeindeeigene öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind im Sinne dieser Satzung:

1. Kulturhaus Löbitz
2. Gemeinschaftshaus in Pauscha
3. Sportplatz in Löbitz
4. *gemeindeeigene Anlagen/Flächen die im Zusammenhang mit den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebäuden und Einrichtungen stehen*

#### **§ 2**

#### **Allgemeines**

1. Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen einschließlich Inventar stehen allen Einwohnern der Gemeinde Mertendorf für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Nutzungen unter § 1 Punkt 3. sind mit dem Vorsitzenden des Vereines oder Objektverantwortlichen des Nutzers abzustimmen.
2. Die Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen ist jährlich zu planen und abzustimmen. Eine Präzisierung der Planung erfolgt ½ jährlich und ist im Schaukasten der Gemeinde bekannt zu machen.
3. Die Benutzung für gewerbliche Zwecke bedarf der besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. einen durch ihn Beauftragten. Genehmigungen nach Spezialgesetzen z. B. Gewerbe- und Ordnungsrecht sind gesondert einzuholen.
4. Die Benutzung für private Zwecke bedarf der Genehmigung durch den Objektverantwortlichen des Nutzers bzw. einen von ihm Beauftragten.

5. Die Höhe der Gebühren und Auslagen sowie die Befreiung hiervon ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 3 Hausrecht**

1. Das Hausrecht über die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf übt der Objektverantwortliche des Nutzers und der Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf aus.
2. Der Objektverantwortliche des Nutzers und der Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung oder vom Besuch der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf zeitweise auszuschließen.

### **§ 4 Anträge auf Benutzung**

1. Anträge auf Benutzung sind beim Objektverantwortliche des Nutzers der Gemeinde Mertendorf einzureichen.
  - a) Anträge auf Benutzung sind 14 Tage vor dem Nutzungstermin einzureichen und haben Auskünfte über die Art und Dauer der Veranstaltung sowie Benennung eines Verantwortlichen für die Veranstaltung zu geben.
2. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
3. Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde Mertendorf werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen.

### **§ 5 Nutzungszeiten**

1. Für alle Benutzungen der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf enden die Nutzungszeiten 24:00 Uhr.
2. Nutzungen über 24:00 Uhr hinaus sind gemäß § 4 Absatz 1 a zu beantragen.

### **§ 6 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

1. Die Benutzer der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume einschließlich Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haften für verursachte Schäden und Verluste durch Ersatzleistung bzw. Wiederherstellung.
2. Die Gemeinde haftet ausschließlich für Schäden im Rahmen der für die Gemeinde geltenden Versicherungsbedingungen. Jegliche Nutzer der

gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen haben sich für ihren Nutzungszweck selbst zu versichern.

## § 7 Gebührenpflichtige Benutzung

1. Für Veranstaltungen von juristischen oder natürlichen Personen sind für die Benutzung folgende Gebühren zu entrichten:

<b>a.</b>	<b>Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Polterabende und ähnliche Veranstaltungen/Tag/24 Stunden</b>	
	<b><i>Inanspruchnahme mit Inventar – Kulturhaus Löbitz</i></b>	
	Saal und Küche im Kulturhaus incl. Betriebskosten für Familien aus der Gemeinde	130, 00 €
	Saal und Küche im Kulturhaus incl. Betriebskosten für Familien außerhalb der Gemeinde	150, 00 €
	Saal und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten für Firmen unter 100 Personen	230, 00 €
	Saal und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten für Firmen über 100 Personen	280, 00 €
	Vereinsraum, Gastraum und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten	100, 00 €
	Gastraum und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten	60, 00 €
	<b><i>Heizkostenzuschläge in Heizperioden</i></b>	
	Saal und Küche	25, 00 €
	Vereinsraum, Gastraum und Küche	10, 00 €
	Gastraum und Küche	10, 00 €
<b>b.</b>	<b><i>Inanspruchnahme – Gemeinschaftshaus Pauscha</i></b>	
	Räumlichkeiten - ehem. Konsum	25, 00 €
	<b><i>Heizkostenzuschlag</i></b>	
	Räumlichkeiten – ehem. Konsum	5, 00 €
<b>c.</b>	<b><i>Inanspruchnahme – Sportlerheim</i></b>	
	Räumlichkeiten – Sportlerheim	25, 00 €
	<i>Heizkostenzuschlag wird nicht erhoben, da Nutzer Kosten trägt</i>	

2. Die genannten Benutzungsgebühren gelten jeweils für einen Tag. Als Tag ist eine Zeit von 24 Stunden anzusehen. Die Inanspruchnahme eines Raumes zum Polterabend und zur Hochzeit schließt die Erhebung der Benutzungsgebühr für den zwischen Polterabend und Hochzeit gelegenen möglichen freien Tag aus.
3. Bei Tanz- oder ähnlichen Veranstaltungen wird bei der Inanspruchnahme eines Raumes die Benutzungsgebühr nicht für die Zeit des Ein- und Ausräumens

berechnet. Die Zeit darf grundsätzlich pro Veranstaltung 3 Tage nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden.

4. Die Einrichtungen werden durch die Nutzer – außer Kulturhaus Löbitz - selbst gereinigt!  
Falls dies nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird die Reinigung von einem durch den Bürgermeister Beauftragten ausgeführt. Hier muss dann der tatsächlich entstandene Aufwand berechnet werden.
5. Die Einrichtungsgegenstände, das Gerät und das Geschirr in diesen sind in allen Einrichtungen sowie von den Benutzern selbst zu reinigen. Falls dies nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird die Reinigung von einem durch den Bürgermeister Beauftragten ausgeführt. Die entstandenen Kosten werden den Benutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Gebührenfreie Benutzung**

Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf stehen in den nachfolgenden Fällen zur entgeltfreien Benutzung zur Verfügung:

- a. für Gemeinderatssitzungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Trainings- und Wettkampfbetrieb der eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Mertendorf und gemeindlicher Einrichtungen (wie FFW und KITA) der Verbandsgemeinde Wethautal sowie anderer vom Gemeinderat anerkannter nichteingetragener Vereine und Bürgerzusammenschlüsse. Diese Veranstaltungen sind spätestens 24:00 Uhr zu beenden. Die Regelungen gemäß § 5 gelten.
- b. Für die Jugend der Gemeinde gelten Regelungen gemäß einer Clubordnung.

## **§ 9 Unterhaltung und Reinigung**

1. Nach Benutzung von Einrichtungsgegenständen sind diese sowie das Gerät und Geschirr gereinigt, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben. Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, sind diese erst zu beseitigen, bevor die Übernahme erfolgt.
2. Außerordentliche Verunreinigungen und Verschmutzungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
3. Bei Tanz- und kommerziellen Veranstaltungen sind die Toilettenräume während der gesamten Veranstaltung durch einen vom Veranstalter zu Beauftragenden in Zeitabständen von höchstens zwei Stunden auf Sauberkeit nachzusehen bzw. zu reinigen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

## § 10 Zahlung der Gebühren

Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind im Voraus der Benutzung fällig und sind in baren Geldbeträgen in der Kasse in Osterfeld zu entrichten.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertendorf, den 04.11.2016

Armin Kunze  
Stellv. Bürgermeister



### Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 14.11.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 14.11.2016

Armin Kunze  
Stellv. Bürgermeister



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 07.12.2016 im Heimatspiegel.  
Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal, in der aktuellen Fassung, unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.